



**Prof. Dr. Götz T. Wiese**  
Partner | WIESE LUKAS  
Partnerschaft von Rechtsanwälten  
und Steuerberatern mbB

In den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs in Deutschland ist die dringend gebotene Reform des deutschen Steuerrechts bislang vergessen worden. Zwar war Deutschland maßgeblich an der Beseitigung von Missständen wie der Gewinnverlagerung in Steueroasen oder anderen künstlichen Gestaltungen beteiligt. Aber über die wichtige internationale Missbrauchsdiskussion der letzten Jahre sind die Hauptadressaten der Steuerpolitik etwas aus dem Blick geraten: für die Vielzahl der redlichen Steuerbürger und Unternehmen wurde allzu wenig getan.

Dabei ist klar: Der internationale Steuerwettbewerb wird immer schärfer. Deutschland muss attraktive Rahmenbedingungen bieten. Hierzu gehört ein angemessener Steuersatz. Aber dazu gehört vor allem ein Steuerrecht, dessen Komplexität handhabbar bleibt. Mein Eindruck ist: Während die Leistungsfähigkeit unserer Steuerverwaltung an sich ein Standortvorteil sein müsste, wirkt sich die vom Gesetzgeber geduldete Bürokratie investitions hemmend aus.

Natürlich sind differenzierte Steuerregeln und minutiöser Verwaltungsvoll-

# Einfach, klar, wenig Bürokratie – Modernisierung des Steuerrechts als politische Herausforderung

zug die Kehrseite eines leistungsfähigen Steuerstaates, und manche Kritik an angeblich überbordender Bürokratie kommt allzu wohlfeil daher. Wenn die Lebenswirklichkeit komplex ist, wird sich dies zu einem guten Teil auch in der Steuerwirklichkeit widerspiegeln. Gleichwohl ist Kritik angebracht. Nur vier Punkte, die aus meiner Sicht besonders wichtig sind:

## 1. Technische Vereinfachung

Viele Regelungen sind technisch viel zu kompliziert – von der Poolregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu Dienstwagen- und Reisekostenabrechnungen, von der Nebenkostenabrechnung bei Vermietungen bis zur Beschäftigung geringfügig Beschäftigter, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Im gesamten Steuerrecht sollten deutlich höhere Pauschalsätze für eine Vereinfachung genutzt werden. Diese sollten dynamisch ausgestaltet werden, um dauerhaft lebensnah zu sein.

## 2. Digitalisierung

Buchführungspflichtige Gewerbetreibende sind bereits heute verpflichtet, ihre Bilanz elektronisch einzureichen. Im Zweifel sind aber weiterhin Belege körperlich vorzuhalten. Dies führt zu einer Verdoppelung des Aufwands. Das Steuerrecht darf nicht länger ein Hemmnis für die dringend notwendige vollständige Digitalisierung von Massenverfahren (Bilanzierung, Lohn- und Kapitalertragsteu-

er, Umsatzsteuer etc.) sein. Investitionen in die Digitalisierung sollten sofort abgeschrieben werden können.

## 3. Bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten

Technisch, vor allem aber materiell sollte das Steuerrecht mit anderen Rechtsgebieten besser verzahnt werden. Dies gilt zum Beispiel für Fälligkeitstermine und Beträge, die sowohl lohnsteuerlich als auch sozialversicherungsrechtlich relevant sind und die heute durchaus unterschiedlich sind. Dies gilt auch für unnötige Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht (wie zum Beispiel bei den Pensionsrückstellungen).

## 4. Komplette Überarbeitung des Unternehmensteuerrechts

Das verschachtelte Unternehmensteuerrecht verhindert vielfach unternehmerische Aktivität, indem es bestehende Strukturen einbetoniert. Von der Organschaft bis zur Unternehmensumwandlung, von der überschießenden Umsetzung von EU-Richtlinien über das internationale Steuerrecht bis zur Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips (Beispiele: Verlustnutzung, Zinsabzug) – Deutschland leistet sich besonders komplizierte Regelungen. Hier ist Vereinfachung geboten.

Das gesamte Unternehmensteuerrecht gehört auf den Prüfstand! ■